

Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft Hochschule Flensburg

Für das Semester _____



AStA Hochschule Flensburg
Kanzleistraße 91-93
24943 Flensburg
0461 805 1209
asta@stud.hs-flensburg.de

Ohne Nachweise können wir nicht Erstaten.

Dem Antrag ist immer beizufügen

Ein Beleg für die gezahlten Beträge

Und die Bescheinigung(en) je nach Erstattungsgrund

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung der Beiträge zur Studierendenschaft und zum Semesterticket [bitte ankreuzen]:

- 1 Exmatrikulation Nachweis: die Kopie der Exmatrikulation
- 2 Aufhebung der Immatrikulation Nachweis: Bescheinigung über den Rücktritt vom Studienangebot

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages nur für das Semesterticket aufgrund von [bitte ankreuzen]:

- 4 Urlaubssemester Die Bescheinigung über das Urlaubssemester
- 5 Unentgeltlicher Beförderung / Nichtnutzung des ÖPNV wegen Behinderung* Die Kopie des Behindertenausweises, den Nachweis über unentgeltliche Beförderung
- 6 Auslandssemesters Zulassung der jeweiligen Universität **oder** Bestätigung durch die Hochschule Flensburg
- 7 Härtefallregelung Je nach Problemstellung Unterlagen, die den Härtefall begründen
- 8 Für das o. g. Semester beantrage ich d. Erstattung der Überzahlung d. Beitrags

Name _____

Telefon _____

E-Mail _____

Postleitzahl/Ort _____

Straße _____

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Ort Datum Unterschrift des Antragstellenden

Eingangsdatum

Bearbeitungsnummer

Antrag sachlich richtig und genehmigt

Datum Unterschrift Koordinator*in

Hinweise und Auszüge der Beitragsatzung

Der im gesamten Beitrag enthaltende Anteil für das **Studentenwerk** muss auch dort beantragt werden <https://studentenwerk.sh/de/studentenwerksbeitrag>

Der im gesamten Beitrag enthaltende Anteil für die Verwaltungsgebühr muss bei der Hochschule über das Studierendensekretariat beantragt werden.

§ 4 Fristen

- (1) Anträge auf Erstattungen von Beitragsanteilen müssen bis zum Ende des ersten Semestermonats 31. März im Sommersemester oder 30. September im Wintersemester eingereicht werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Anträge bei:
 1. Aufhebung der Immatrikulation,
 2. Überweisung eines zu hohen Betrages,
 3. Exmatrikulation, welche zum Ende des Semesters erfolgt, der Beitrag für das Folgesemester schon gezahlt wurde, bei Einreichung der entsprechenden Unterlagen bis zu einem Jahr erstattet werden.

§ 5 Beitragsersatzung Exmatrikulation, Aufhebung der Immatrikulation

Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie den Antrag entsprechend der Frist in § 4 Absatz 1 einreichen. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und der Zahlungsnachweis beizufügen.

Studierenden, die sich bis zum Ende des Semesters exmatrikulieren (28. Februar im Wintersemester oder 31. August im Sommersemester) und die den Semesterbeitrag für das Folgesemester überwiesen haben, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie die entsprechende Frist in § 4 Absatz 2 einhalten. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation sind als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und die Zahlungsnachweise beizufügen

§ 6 Beitragsersatzung von Teilen der Beitragshöhe

Rückgabe des Semesterticket und der Antragsstellung innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist.

1. Studierende, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, werden die Beitragsanteile erstattet. Dem Antrag ist eine Urlaubsbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung) beizulegen.
2. Personen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IX und des Personen beförderungsgesetzes (PBefG) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke als Nachweis sind, ist der Schwerbehindertenausweis beizulegen.
3. Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Dem Antrag sind als Nachweis der Behindertenausweis sowie weitere geeignete Nachweise über Art und Auswirkung der Behinderung beizufügen.
4. Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens 3 Monate an einer Einrichtung, z.B. Hochschule oder Unternehmen, außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets ein Praktikum befinden. Einem Erstattungsantrag sind als Nachweis der Praktikums- oder Thesis-Vertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis vom Ort der Tätigkeit beizufügen.
5. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, erhalten eine Erstattung, wenn dies vor Beginn des Auslandssemesters beantragt wird. Nachweise über das Auslandssemester können auch über die Hochschule eingereicht werden.

§ 8 Beitragsersatzung in Härtefällen

- (1) Anträge auf Härtefall werden vom Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Satzung in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können schriftlich oder persönlich auf der Sitzung die Gründe darlegen. Bei den Anträgen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des Studierendenparlamentes.
- (2) Ein Erstattungsgrund auf Härtefall gilt bei Studierenden, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das Semesterticket (§ 2 Absatz 2) nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag kann erstattet werden.